

thema

Arbeit

recht & gesellschaft

Gefährliche Räume anlässlich des "Akademikerballs" "Freiwillige Entmannungen" in der NS-Zeit Carl Schmitts Ausnahmezustand Einspruch gegen kriminalpolizeiliches Handeln

Für Context herausgegeben von Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl und Brian-Christopher Schmidt



Inhaltsverzeichnis

vor.satz

1 Gerichtung und Verwaltsbarkeit Ronald Frühwirth

merk.würdig

5 Trying to silence them

Zur Kriminalisierung der Refugee-Proteste in Wien Nora Pentz

9 Racial Profiling kostet

Eine Schwarze Selbstorganisation und ihr Einsatz gegen rassistische Polizeikontrollen Sarah Lisa Washington

12 Unbedingte Vertragstreue?

Congress und Messe Innsbruck GmbH vs Dachverband Deutsche Burschenschaft Caroline Voithofer

16 Kritische Volkswirtschaft hat ein Lehrbuch! Christoph Kunz

recht & gesellschaft

19 Die Produktion gefährlicher Räume

Der Polizeieinsatz anlässlich des rechtsextremen "Akademikerballs" in der Wiener Hofburg 2014

Lorenz Dopplinger / Andrea Kretschmann

- 29 "... eine die Sicherheit der Allgemeinheit bezweckende Maßregel ..." Zwangskastrationen und "Freiwillige Entmannungen" im Nationalsozialismus Roman Birke
- 39 Der ganz normale Ausnahmezustand Carl Schmitts Ausnahmedenken im Licht des Normalismus Hans-Georg Eilenberger
- 49 Der Einspruch wegen Rechtsverletzung gegen kriminalpolizeiliches Handeln Volume 2 Florian Roitner

thema

5.5 Vorwort: Arbeit

Petra Streithofer / Martin Risak

- 58 Krise und Einkommensverteilung in Österreich Markus Marterbauer / Miriam Rehm / Matthias Schnetzer
- 72 Menschenrechtsbindung der Troika Steffen Kommer / Andreas Fischer-Lescano
- 80 Tendenzen im Arbeitsrecht

Die Forderung nach Flexibilität und die Frage der Regelungsebene Gerda Heilegger

88 Arbeitskräfteüberlassung im Spannungsverhältnis von Flexibilisierung und ArbeitnehmerInnenschutz

Felix Schörghofer

98 Tendenzen zur Individualisierung der Rechtsdurchsetzung im Arbeitsrecht Dargestellt am Einsatz von Mediation Martin Risak 4 Inhalt

109 Der (gesellschaftliche) Wert von Bildungsarbeit
Eine Diskussion anhand der prekären Beschäftigungsverhältnisse von
Erwachsenenbildner_innen
Birgit Krupka

123 Der Arbeitskampf der Initiative Abfallberatung Verena Sommer

nach.satz

134 Krise der Männlichkeit?!

Ein längst überfälliger Diskurs
Nina Eckstein

Impressum

iuridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft www.juridikum.at, ISSN: 1019-5394

Herausgeber innen:

Für Context – Verein für freie Studien und brauchbare Informationen (ZVR-Zahl: 499853636) herausgegeben von: Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl und Brian-Christopher Schmidt

Medieninhaber und Verleger: Verlag Österreich GmbH

j.steiner@verlagoesterreich.at

Bäckerstraße 1, 1010 Wien, Tel. 01/610 77 www.verlagoesterreich.at Abo-Bestellung: +43 1 680 14-0, Fax: -140 E-Mail: order@verlagoesterreich.at Anzeigenkontakt: Frau Maria Peckary Tel: +43-1-610 77-220, Fax: +43-1-610 77-419 m.peckary@verlagoesterreich.at Verlagsredaktion: Mag. Jörg Steiner

Preis.

Jahresabonnement: Euro 60,– Abo für Studierende, Erwerbslose, Zivil- und Präsenzdiener: Euro 25,– Einstiegsabo: Euro 11,– Einzelheft: Euro 16,– (Alle Preise inkl. MWSt, exkl. Versandkosten) Erscheinungsweise: vierteljährlich

Redaktion:

Angelika Adensamer, Flora Alvarado-Dupuy, Miriam Broucek, Lorenz Dopplinger, Nina Eckstein, Doris Einwallner, Karol Felsner, Ronald Frühwirth, Philipp Hense, Marion Guerrero, Clemens Kaupa, Matthias C. Kettemann, Ilse Koza, Andrea Kretschmann, Lukas Oberndorfer, Eva Pentz, Ines Rössl, Maria Sagmeister, Judith Schacherreiter, Brian-Christopher Schmidt, Joachim Stern, Alexia Stuefer, Caroline Voithofer, Alice Wagner, Andreas Wöckinger

Wissenschaftlicher Beirat:

Heinz Barta (Innsbruck), Barbara Beclin (Wien), Katharina Beclin (Wien), Wolfgang Benedek (Graz), Nikolaus Benke (Wien), Alois Birklbauer (Linz), Sonja Buckel (Frankfurt am Main), Ulrike Davy (Bielefeld), Nikolaus Dimmel (Salzburg), Andreas Fischer-Lescano (Bremen), Bernd-Christian Funk (Wien/Linz), Elisabeth Holzleithner (Wien), Eva Kocher (Frankfurt an der Oder), Susanne Krasmann (Hamburg), René Kuppe (Wien), Nadja Lorenz (Wien), Karin Lukas (Wien), Eva Maria Maier (Wien), Andrea Maihofer (Basel), Ugo Mattei (Turin/Berkeley), Alfred J. Noll (Wien), Heinz Patzelt (Wien), Arno Pilgram (Wien), Ilse Reiter-Zatloukal (Wien), Birgit Sauer (Wien), Oliver Scheiber (Wien), Marianne Schulze (Wien), Alexander Somek (Iowa), Richard Soyer (Wien/Linz), Heinz Steinert † (Frankfurt am Main), Bea Verschraegen (Wien/Bratislava), Ewald Wiederin (Wien), Maria Windhager (Wien), Michaela Windisch-Grätz (Wien), Ingeborg Zerbes (Bremen)

Autor_innen dieser Ausgabe:

Roman Birke, Lorenz Dopplinger, Nina Ecksstein, Hans-Georg Eilenberger, Andreas Fischer-Lescano, Ronald Frühwirth, Gerda Heilegger, Steffen Kommer, Andrea Kretschmann, Birgit Krupka, Christoph Kunz, Markus Marterbauer, Nora Pentz, Martin Risak, Miriam Rehm, Florian Roitner, Ines Rössl, Matthias Schnetzer, Felix Schörghofer, Verena Sommer, Petra Streithofer, Caroline Voithofer, Sarah Lisa Washington

Offenlegung

Die Verlag Österreich GmbH, Bäckerstraße 1, 1010 Wien (Geschäftsführung: Mag. Katharina Oppitz, Dkfm. André Caro) ist eine Tochtergesellschaft der Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart, Birkenwaldstraße 44, D-70191 Stuttgart (Geschäftsführer: Dr. Christian Rotta, Dr. Klaus G. Brauer) und ist zu 100% Medieninhaber der Zeitschrift juridikum. Der Werktitel "juridikum – zeitschrift für kritik I recht I gesellschaft" steht im Eigentum des Vereins "CONTEXT – Verein für freie Studien und brauchbare Information", Schottenbastei 10–16, A-1010 Wien. Die grundlegende Richtung des juridikum ergibt sich aus den Statuten des Vereins CONTEXT und aus dem Inhalt der veröffentlichten Texte. Erscheinungsort: Wien.

Layout und Satz: b+R satzstudio, graz

Context ist Mitglied der VAZ (Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften).

Reaktionen, Zuschriften und Manuskripte bitte an die Herausgeber_innen:

Ronald Frühwirth: r.fruehwirth@kocher-bucher.at Eva Pentz: epentz@gmx.at Ines Rössl: ines.roessl@univie.ac.at Brian-Christopher Schmidt: brian.schmidt@univie.ac.at Das juridikum ist ein "peer reviewed journal".

Die Produktion gefährlicher Räume

Der Polizeieinsatz anlässlich des rechtsextremen "Akademikerballs" in der Wiener Hofburg 2014

Lorenz Dopplinger / Andrea Kretschmann

Walter Benjamin hat die Polizei als "eine allverbreitete gespenstische Erscheinung im Leben der zivilisierten Staaten" beschrieben. Nicht nur agiere sie in "zahllosen Fällen [...], wo keine klare Rechtslage vorliegt [...] als eine brutale Belästigung", auch werde etwa mit dem polizeilichen Instrument der Verordnung entgegen dem Prinzip der Gewaltenteilung die "Trennung von rechtsetzender und rechtserhaltender Gewalt aufgehoben".¹ Benjamin verweist damit auf den zweifelhaften "Mittel-Charakter" der Polizei: Anders als die klassische Rechtstheorie es sich vorstellt, sei die Polizei nie als reiner, das demokratisch legitimierte Recht bloß anwendender Rechtsadressat zu verstehen gewesen. Eine für moderne, bürgerlich-demokratische Staaten besondere Qualität scheint die von Benjamin thematisierte Verselbstständigung der Polizei allerdings dann anzunehmen, wenn Kriminalpolitiken einen besonderen Fokus auf Prävention entwickeln. Im Zuge der Relativierung bzw Ablösung von "wohlfahrtsstaatlichen" Orientierungen innerhalb der Kriminalpolitik ist diese Entwicklung in aller Inkohärenz und Widersprüchlichkeit seit einigen Dekaden auch für Österreich zu beobachten.² Risiko- und Präventionslogiken bedingen, dass polizeiliche Praxen weitgehend von festgestellten Rechtsbrüchen gelöst werden, weit vor ihnen einsetzen und sich an anderen, außerrechtlichen Normen orientieren.³

Auch beim Polizieren von Protest, dem "Protest Policing"⁴, sind derartige Logiken präsent. Einzug hielten über die polizeiliche Gefahrenprognose hinausgehende, präventive Einsatzmethoden in den meisten westlichen Ländern in den 1980er und 1990er Jahren.⁵ Damals wurde die Maßnahme der Vorkontrolle von Demonstrant_innen auf ihrem Weg zur Demonstration erfunden, ebenso die einschließende Begleitung des Demonstrations-

¹ Vgl Benjamin, Zur Kritik der Gewalt, Gesammelte Schriften, Bd II 1 (1991) 179 (189).

² ZB Czapska/Stangl, Wenn Wissen reist: Kriminalprävention als Teil europäisierter Kriminalpolitik, in Sessar/Stangl/ van Swaaningen (Hrsg), Anxious Cities (2007) 45.

³ Vgl Legnaro, Konturen der Sicherheitsgesellschaft. Eine polemisch-futurologische Skizze, Leviathan 1997, 271.

⁴ Della Porta/Reiter (Hrsg), Policing Protest: The Control of Mass Demonstrations in Western Democracies, (1998). Protest Policing wird in der Literatur unter Anlehnung an diese Autor_innen als eine auf mehreren Ebenen gelagerte polizeiliche Strategie des Umgangs mit Demonstrationen und anderen Formen von Protest verstanden. Neben dem Agieren der Polizei auf der Straße wird die Ebene der gerichtlichen Auseinandersetzung vor und nach dem Protestanlass (hier geht es vorab etwa um die Entscheidung über Demonstrationsauflagen bzw -Verbote auf Grundlage polizeilicher Gefahrenprognosen) sowie die protestbegleitende Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt.

⁵ Vgl Winter, Protest Policing und das Problem der Gewalt (1998), siehe www.soziologie.uni-halle.de/publikationen/ pdf/9805.pdf (2.2.2014).

zugs durch Polizeieinheiten auf der Höhe vermeintlich militanter Personengruppen. Erstmals wurden spezialisierte Greiftrupps eingesetzt, die angebliche "Störer" aus der Demonstration entfernen sollten.⁶ In der letzten Dekade jedoch, mit der kriminalpolitischen Verarbeitung der Anschläge von 9/11 und im Kontext der Wirtschaftskrise⁷, scheint das Polizieren von Streiks, Demonstrationen und anderen politischen Aktionen in vielen der westlichen Demokratien nochmals eine neue Qualität anzunehmen, freilich mit erheblichen Unterschieden in den einzelnen Ländern.8 Neben etwa dem massiven Einsatz von Intelligence-Maßnahmen9 vor, während und nach dem Protest, der vorbeugenden Ingewahrsamnahme vermeintlicher "Störer", dem Einsatz neuer "Waffen" wie etwa der schmerzhaft laute Töne abgebenden Soundkanone¹⁰ sowie intensiverer nachträglicher rechtlicher Repression, ist zentral auf die Entwicklung räumlicher Strategien hinzuweisen. Zu letzterem gehört etwa die Errichtung von für Demonstrant innen unzugänglichen Sperrzonen, wie wir es aus dem Policing von großen transnationalen Demonstrationen etwa gegen die WTO und den G-8-Gipfel kennen¹¹, das Zuweisen von Protestorten und Demonstrationsrouten weit vom Protestanlass oder stark frequentierten Orten (etwa Innenstädten) entfernt, sowie die Bestimmung vermeintlich gefährlicher Räume, welche verdachts- und anlasslose Kontrollen selbst Tage nach dem Protestereignis rechtfertigen sollen.¹² Auffällig sind zudem neue, häufig auch mittels polizeilichen Verordnungen vorgenommene, polizei- bzw verwaltungsstrafrechtliche Einfassungen von Protest, mit der Folge der Vergrößerung der polizeilichen Ermessensspielräume und Handlungsmöglichkeiten. 13 Das polizeiliche Präventionsprinzip scheint sich entgrenzt zu

⁶ Ebd 14.

⁷ Kretschmann, Katalysator Wirtschaftskrise? Zum Wandel von Protest Policing in Europa, CILIP 2014 (im Erscheinen); Oberndorfer, Hegemoniekrise in Europa – Auf dem Weg zu einem autoritären Wettbewerbsetatismus, in Forschungsgruppe "Staatsprojekt Europa" (Hrsg), Die EU in der Krise (2012) 49.

⁸ Kretschmann, CILIP 2014.

⁹ Intelligence-Arbeit meint die Gewinnung von Erkenntnissen über die Sicherheitslage. Vgl auch Kretschmann, Das Wuchern der Gefahr. Einige gesellschaftstheoretische Anmerkungen zur Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes 2012, juridikum 2012, 320.

¹⁰ Kretschmann, CILIP 2014.

¹¹ Fernandez, Policing of Dissent (2008); Petzold/Pichl, Räume des Ausnahmerechts: Staatliche Raumproduktionen in der Krise am Beispiel der Blockupy-Aktionstage 2012, Kriminologisches Journal 2013, 211; Starr/Fernandez/Scholl, Shutting down the Streets. Political Violence and Social Control in the Global Era (2011). Neben der Einfährung räumlicher Strategien wie den Sperrzonen zeichnen sich "Gipfelpolicings" etwa durch transnationale Polizeieinsätze und den Einsatz von Militär im Inneren aus. Vgl auch Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein, Legal Team (Hrsg): Feindbild Demonstrant. Polizeigewalt, Militäreinsatz, Medienmanipulation. Der G8-Gipfel aus Sicht des Anwaltlichen Notdienstes (2008).

¹² Vgl Fernandez, Policing of Dissent; Vgl Petzold/Pichl, Kriminologisches Journal 2013, 211; Vgl Starr/Fernandez/ Scholl, Shutting down the Streets; Vgl Winter, Protest Policing 14; Vgl Belina/Wehrheim, "Gefahrengebiete". Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen, Soziale Welt 2011, 207 (219). Zu betonen ist jedoch die Inkohärenz dieser Entwicklung. So werden von polizeilicher Seite, insbesondere im Kontext von Demonstrationen mit ritualisierter Gewalt, immer wieder auch kommunikative (Befriedungs-)Strategien angewendet. Vgl hierzu etwa Ostermeier/Pelzer, Die Kontrolle von Polizeigewalt und das Problem der polizeiliche Legitimität des Gewalteinsatzes am Beispiel des 1. Mai 2009 in Berlin Kreuzberg, Kriminologisches Journal 2011, 186.

¹³ Vgl Caceres/Oberndorfer, Verlangt das Gesetz der bürgerlichen Sicherheit die Einschränkung der politischen Freiheiten? juridikum 2013, 453; vgl Della Porta/Peterson/Reiter, Policing Transnational Protest, in Dies (Hrsg), The Policing of Transnational Protest (2006) 1 (5); vgl Kretschmann, CILIP 2014.

haben, denn nicht selten sind die beschriebenen Maßnahmen mit der rechtswidrigen "Suspendierung" von Grundrechten in Form unverhältnismäßiger Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit verbunden.¹⁴

Die präventive Polizeistrategie ...

Ein derart entgrenztes Kontrollprinzip, wie es die neueren Maßnahmen im *Protest Policing* kennzeichnet, dominierte auch die Polizeistrategie anlässlich der Demonstrationen und Blockaden zum FPÖ-veranstalteten, rechtsextremen "Akademikerball" ¹⁵: Mit ihr wurde unter anderem das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch *räumliche* Maßnahmen in präventiver Weise massiv eingeschränkt. Von Demonstrant_innen und einer kritischer Öffentlichkeit wurde das Vorgehen der Polizei denn auch als "brutale Belästigung" empfunden, wie am nachträglich breitenwirksamen "labeling from below" ¹⁶ deutlich wurde.

Für diese grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen grundlegend, so unser Argument, war die dem Einsatz vorgelagerte mediale Strategie der *diskursiven Konstruktion* gefährlicher Menschen und gefährlicher Räume. Handlungen wurden diesbezüglich über den Kernbereich des konkreten polizeilichen Agierens auf der Straße hinausgehend für das zeitliche Umfeld gesetzt: Neben rechtlichen und polizeipraktischen Strategien wurden, wesentlich um die Legitimität der Maßnahmen sicherzustellen, mediale Vorkehrungen getroffen.¹⁷ Die nachfolgende Skizze gleicht damit jenen Beobachtungen, die *Petzold* und *Pichl* für den Polizeieinsatz anlässlich von "Blockupy Frankfurt" im Jahr 2012 herausarbeiteten und schließt an deren Ergebnis an:¹8 Auch für den "Akademikerball" 2014 kann, wie für "Blockupy" 2012, die Anwendung von Strategien polizeilicher Raumproduktionen festgestellt werden,

¹⁴ Vgl Starr/Fernandez/Scholl, Shutting down the Streets.

¹⁵ Der Ball in der Wiener Hofburg ist die "Nachfolgeveranstaltung" des Balls des Wiener Korporationsrings (ein Zusammenschluss [vielfach schlagender] Wiener Burschenschaften), der seit Jahren als Vernetzungstreffen rechter und rechtsextremer Politiker_innen dient. Prominente Besucher_innen der letzten Jahre waren ua Marine Le Pen und Filip DeWinter (zu den Besucher_innen und der Bewertung des Balls als rechtsextrem vgl Jungnikl/Pumberger, Rechtsextremer Vlaams Belang-Chef am Hofburg-Ball, Der Standard Online v 9.2.2010, http://derstandard.at/1263707063559/Rechtsextremer-Vlaams-Belang-Chef-am-Hofburg-Ball [21.2.2014]; Eisenreich, Vermummungsverbot, Sperrzonen und 2000 Polizisten, Süddeutsche.de v 24.1.2014, http://www.sueddeutsche.de/politik/akademikerball-in-wien-vermummungsverbot-sperrzonen-und-polizisten-1.1871376 [21.2.2014]; Hofer, Streit um rechten Akademikerball: Mit Schmiss auf die Tanzfläche, Spiegel.de v 23.1.2014, http://www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/protest-gegen-akademikerball-in-wien-mit-burschenschaftern-und-rechten-a-944527.html [21.2.2014]; Bonvalot, Rechtswalzer in der Wiener Hofburg, http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2014/01/23/rechtswalzer-inder-wiener-hofburg_14777 [21.2.2014]). Seit 2008 gibt es gegen diesen Ball Demonstrationen; die Zahl der Demonstrationsteilnehmer_innen steigt dabei stetig und lag im Jahr 2014 bei mehreren Tausend Personen. Ballbesucher_innen wurden wie auch in den vorherigen Jahren des Protests gegen den Ball durch strategische (Sitz-)Blockaden an der Zufahrt zum Ball gehindert.

¹⁶ ISd Labeling Approach bezeichnet "labeling from below" die Definition staatlicher Handlungen als deviant nicht durch formell definitionsmächtige Institutionen, sondern durch zivilgesellschaftliche Akteur_innen. Siehe Kretschmann/Fuchs, Legitimationstechniken, Sicherheitspraktiken: Von der Normalität des Staatsverbrechens. Eine erkenntnistheoretische Diskussion am Beispiel des Falles Murat Kurnaz, Kriminologisches Journal 2007, 260.

¹⁷ Zu diesem weiten Verständnis von Protest Policing siehe allgemein Della Porta/Reiter (Hrsg), Policing Protest.

¹⁸ Petzold/Pichls Beschreibung der medialen (und tw polizeilichen) Strategie der Raumproduktion gleicht in frappierendem Maße der Strategie der Wiener Polizei (vgl Petzold/Pichl, Kriminologisches Journal 2013, 211).

wie sie von transnationalen "Gipfelprotesten" bekannt sind.¹⁹ Damit wird eine *Ausweitung* von Praxen für – ua aufgrund ihrer Transnationalität und Größe – polizeilich mit besonderen Gefahrenprognosen belegte Proteste auch auf kleinere Proteste sichtbar.

... im Recht ...

Was genau passierte nun am 24. Jänner 2014 auf Seiten der Polizei? Den zentralen Rahmen der polizeilichen Strategie bildeten auf rechtlicher Ebene zwei Verordnungen der Landespolizeidirektion (LPD) Wien, die vom Nachmittag des Balltags bis um drei Uhr früh des folgenden Tages in Kraft waren. Um, so die Begründung der Polizei, befürchtete Ausschreitungen zu vermeiden und die Ballbesucher innen zu schützen, wurde gem § 36 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ein Platzverbot²⁰ ausgesprochen, das ausgehend von der Wiener Hofburg etwa ein Drittel des ersten Bezirks betraf; ebenso wurde auf Basis von § 49 SPG²¹ ein allgemeines Vermummungsverbot²² für die Bezirke eins bis neun erlassen. Ungewöhnlich war zum einen die Größe der Fläche, für die das Betretungs- und Aufenthaltsverbot verfügt wurde. Es umfasste einen weitaus größeren Bereich als die beiden Platzverbote, die anlässlich des Besuchs von US-Präsident Bush im Jahr 2006²³ und des Akademikerballs im Jahr 2013²⁴ verhängt wurden. Das Platzverbot stellte damit in quantitativer Hinsicht ein Novum in der österreichischen Geschichte dar. Zum anderen ging auch das allgemeine Vermummungsverbot – als solches schon für sich genommen ein Novum – in seiner räumlichen Reichweite über das ohnehin bestehende Vermummungsverbot im Rahmen von Versammlungen²⁵ weit hinaus, insofern es für die Innere Stadt und alle daran angrenzenden Bezirke galt: Insgesamt umfasste es ein mehr als 40 Quadratkilometer großes Gebiet teilweise fernab der Proteste, in dem etwa 400.000 Menschen wohnen.²⁶ Mit dem Platzverbot wurden erstens Räume der Inneren Stadt rund um die Wiener Hofburg für Demonstrant innen, aber auch für alle anderen Menschen unzugänglich ge-

¹⁹ Ebd.

²⁰ LV W-WAB-Allg/3633/2013.

^{21 § 49} SPG ist eine sehr weitreichende Ermächtigung der Sicherheitsbehörden. Diese sind berechtigt, mit Verordnung "allgemeine Anordnungen" zu treffen, um in außergewöhnlich großem Umfang auftretende allgemeine Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen abzuwehren. Soweit ersichtlich wurde am 24.1.2014 zum ersten Mal ein allgemeines Vermummungsverbot verfügt. Zu dieser Bestimmung siehe Hauer/Keplinger, Handbuch zum Sicherheitspolizeigesetz (1993) 257; Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz (2011) 515.

²² Die "Verordnung der Landespolizeidirektion Wien betreffend Vermummungsverbot im Stadtgebiet" (Vermummungsverbotsverordnung) ist unter http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtpolitik/601803_Polizeiverordnet-Vermummungsverbot.html abrufbar (6.2.2014).

²³ Zur Größe des anlässlich des Besuchs von US-Präsident Bush im Jahr 2006 verhängten Platzverbots vgl Der Standard Online, Sperrzonen und Parkverbote um Hofburg und Hotel Intercontinental, 20.6.2006, http://derstandard.at/2479468 (5.2.2104).

²⁴ Zur Größe des anlässlich des Akademikerballs 2013 verhängten Platzverbots vgl Die Presse.com, Akademikerball: Sorge vor "größtmöglicher Eskalation", 31.1.2013, http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1339192/Akademikerball Sorge-vor-grosstmoglicher-Eskalation (6.2.2014).

^{25 § 9} Versammlungsgesetz (VersG) enthält, freilich beschränkt auf die Teilnahme an einer Versammlung, eben jene Verbote, die mit der Vermummungsverbotsverordnung allgemein für die Bezirke eins bis neun verfügt wurden.

²⁶ Vgl www.wien.gv.at/statistik/pdf/wieninzahlen.pdf (5.2.2104).

macht²⁷; Ausnahmen²⁸ bestanden lediglich für bestimmte Staatsorgane, Ballgäste, Anrainer innen und (stark eingeschränkt) akkreditierte Medienvertreter innen. Verstöße gegen das Platzverbot konnten jeweils mit einer Geldstrafe bis zu 500 € bestraft werden²⁹; sie ermächtigten die Polizei dem Grunde nach zudem zu Identitätsfeststellungen und Festnahmen³⁰. Das allgemeine Vermummungsverbot untersagte es zweitens, die Gesichtszüge an öffentlichen Orten durch nicht näher definierte Kleidungsstücke oder Gegenstände zu verhüllen, um die Wiedererkennung zu verhindern, sowie auch Gegenstände mit sich zu führen, die "ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern"³¹. Laut dem Verfassungsrechtler Funk stellte sich die Sicherheitsbehörde mit dem Vermummungsverbot einen "Blankoschein für polizeiliches Einschreiten und das Verhängen von Sanktionen" aus.³² Tatsächlich hing die Frage, ob das Tragen etwa eines bis zur Nase gezogenen Schals und einer tief in die Stirn gezogenen Mütze unter das Vermummungsverbot fiel oder nicht, lediglich von der Absicht ab, in der das Kleidungsstück angezogen wurde. 33 Das Vermummungsverbot, damit stark auf subjektive Tatbestandselemente und unklare Begriffe abstellend³⁴, ließ den Polizist innen bei der konkreten Anwendung der Strafnorm insofern einen erheblichen Spielraum. Ihnen wurde so die Möglichkeit eröffnet, etwa Gegenstandsbeschlagnahmungen oder Identitätsfeststellungen³⁵ bloß aufgrund von vermuteten "Szene"-Zugehörigkeiten durchzuführen.36 In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage von Zwettler, Leiter des Wiener Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, zu verstehen, dass sich die "Verordnung nicht gegen die Bürgerinnen und Bürger, die einen Schal haben und vom Einkaufen nach Hause gehen, [richtet]. Wir brauchen diese Verordnung, um eine Rechtsgrundlage zu haben, um Leute, die sich vermummen und augenscheinlich (!) gewaltbereit sind, kontrollieren zu können."37

²⁷ Die Errichtung derartiger Sperrzonen wird in der Literatur allgemein als Reaktion auf dezentrale Strategien der Demonstrant_innen verhandelt, wie sie zuerst bei Gipfelprotesten auftraten. Orte des Protests werden bei derartigen Strategien für die Polizei unvorhersehbarer. Siehe Petzold/Pichl, Kriminologisches Journal 2013, 216.

^{28 § 3} LV W-WAB-Allg/3633/2013.

^{29 § 4} LV W-WAB-Allg/3633/2013 iVm § 84 Abs 1 Z 1 SPG.

³⁰ Beides auf Basis von § 35 Verwaltungsstrafgesetz (VStG).

^{31 § 1} Z 2 Vermummungsverbotsverordnung.

³² Sterkl, Vermummungsverbot laut Verfassungsjurist "unverhältnismäßig", Der Standard Online v 22.1.2014, http://derstandard.at/1389857874968/Gesicht-verhuellen-verboten-Laut-Verfassungsjurist-unverhaeltnismaessig (5.2.2104).

^{33 § 1} Z 1 Vermummungsverbotsverordnung verbietet es nämlich lediglich, das Gesicht zu verhüllen oder zu verbergen, um die Wiedererkennung zu verhindern. Trägt man Schal und Mütze jedoch nicht, um seine Wiedererkennung zu verhindern, sondern um sich zu wärmen, verstößt man nicht gegen das Vermummungsverbot.

³⁴ Unklare Begriffe liegen vor, weil das Verbot nach § 1 Z 2 Vermummungsverbotsverordnung ua auf das "Wesen" eines Gegenstandes abstellt, ohne zu erläutern, wie dieses zu erkennen ist.

³⁵ Ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot konnte wie die Verletzung des Platzverbotes mit einer Geldstrafe von bis zu 500 € geahndet werden (§ 5 Vermummungsverbotsverordnung iVm § 84 Abs 1 Z 3 SPG) und ermächtigte die Polizei grundsätzlich ebenso zu Eingriffsmaßnahmen bis hin zu einer Festnahme (§ 35 VStG).

³⁶ Damit lag das polizeiliche Vorgehen de facto gar nicht so unweit vom Vorschlag des "Freiheitlichen Akademikerverbands" entfernt, der für den Ball ein verdachtsunabhängige Kontrollen ermöglichendes "Gefahrengebiet" nach Hamburger Vorbild eingefordert hatte, siehe https://twitter.com/offensive_nowkr/status/420931104426561537/photo/1/large (2.2.2014). Zu den Hamburger Gefahrengebieten allg vgl Belina/Wehrheim, "Gefahrengebiete", Soziale Welt 2011.

³⁷ wien.OREat, Polizei verordnet Vermummungsverbot, 22.1.2014, http://wien.orf.at/news/stories/2626787 (9.2.2014).

Die so eigens hergestellten Verbots- und Eingriffsräume wiederum, konkreter das Platzverbot, bildeten *drittens* die Grundlage für die Untersagung der für den Heldenplatz vor der Hofburg geplanten Kundgebung "Kein Europa des Rechtsextremismus". ³⁸ Da die Polizei für den beabsichtigten Versammlungsort in der Zwischenzeit ein Platzverbot erlassen und das Betreten des Gebiets zur Verwaltungsübertretung erklärt hatte, würden, so die Begründung der Polizei, die Versammlungsteilnehmer_innen im Rahmen ihrer Versammlung schließlich zwangsläufig gegen das Platzverbot verstoßen und Verwaltungsübertretungen begehen, weshalb die Versammlung gem § 6 VersG zu untersagen sei. ³⁹ Man kann sich dabei des Eindrucks nicht erwehren, dass die LPD auf diese Weise versuche, die vom Verfassungsgerichtshof entwickelten strengen Anforderungen an präventive Untersagungen von Versammlungen⁴⁰ im Wege eines lakonischen Verweises auf ein – noch dazu von ihr selbst erlassenes – Platzverbot zu umgehen.

Über die bisher angesprochenen Probleme bei der Anwendung der Vermummungsverbotsverordnung hinaus waren die Verordnungen als gesetzwidrig zu qualifizieren, da sie dem in § 29 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) für polizeiliche Maßnahmen normierten Gebot der Verhältnismäßigkeit widersprachen⁴¹: In Bezug auf das Platzverbot war zu bezweifeln, dass sich die diesjährige Situation von jener der letzten Jahre so erheblich unterschied, dass es erforderlich war, ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot für ein weitaus größeres Gebiet zu erlassen. Die Erforderlichkeit der Vermummungsverbotsverordnung war ebenso in Zweifel zu ziehen: Bereits aufgrund des weiten örtlichen Anwendungsbereichs, insbesondere aber in Anbetracht des ohnedies geltenden versammlungsrechtlichen Vermummungsverbots, das im Vergleich zu einem allgemeinen Vermummungsverbot ein gelinderes Mittel darstellt, konnte die LPD Wien nicht überzeugend darlegen, dass ein allgemeines Vermummungsverbot für ein derart großflächiges Gebiet tatsächlich erforderlich war. Das Platzverbot muss zudem aus grundrechtlicher Sicht kritisiert werden: Zum einen weil es einen Eingriff in die Freizügigkeit⁴² darstellte, zum anderen weil es die höchst problematische Untersagung der auf dem Heldenplatz geplanten Versammlung zur Folge hatte.

Darüber hinaus lassen beide Verordnungen deutlich Rechtsschutzdefizite erkennen. Grundsätzlich besteht der einzige für ein Individuum rechtlich durchsetzbare Weg, die thematisierten Verordnungen vom VfGH auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen, darin, gegen die Verbote zu verstoßen, um auf Basis der jeweiligen Verordnung bestraft zu werden. Der Strafbescheid kann dann im Rechtsmittelweg bekämpft werden.

³⁸ Der Untersagungsbescheid ist unter http://georgprack.files.wordpress.com/2014/01/untersagungsbescheid.pdf abrufbar (7.2.2014).

³⁹ Ebd.

⁴⁰ VfGH 14.03.2013, B1037/11.

⁴¹ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt insbesondere, dass die angewandten Polizeimaßnahmen das gelindeste zur Zielerreichung geeignete Mittel darstellen. Dementsprechend durften die Verordnungen auch nicht für einen größeren Bereich als notwendig erlassen werden.

⁴² So auch Berka, Verfassungsrecht⁵ (2013) 427.

⁴³ In der Folge kann dann in einer Beschwerde an den VfGH schließlich die Rechtswidrigkeit der Verordnung geltend gemacht werden. Dieser Weg ist freilich wenig attraktiv, da er voraussetzt, dass man eine Verwaltungsübertretung

... und in den Medien

Die räumliche Zonierung hatte den Zweck, Orte zu kreieren, in denen weit über den Bereich des Protestanlasses sowie die Protestbereiche hinaus extensive polizeiliche Eingriffsmöglichkeiten bestehen würden. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass Raum nicht als "passive Registrierplatte oder "an sich' kriminogener Faktor" verstanden werden kann.44 Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass derartige Räume über polizeilichstaatliche Praxen als kriminalitäts- oder gewaltbelastet erst konstruiert werden. Für die Umsetzung der rechtswidrigen räumlichen Maßnahmen war insofern ihre legitimatorische Vorbereitung durch diskursive Raumproduktionen maßgeblich.⁴⁵ Konkreter ging es dabei um die mediale Strategie der Konstruktion gefährlicher Menschen und gefährlicher Räume. Mit der ex ante-Kriminalisierung der Versammlungsteilnehmer innen insbesondere indem die Polizei einmal mehr die polizeiliche Konstruktion eines prinzipiell gewaltbereiten, politisch homogenen Schwarzen Blocks bemühte und in diesem Zusammenhang die in geringen Zahlen aus Deutschland anreisenden Demonstrant_innen pauschal zu gewaltbereiten und gewalttätigen Personen stilisierte - wurde der Bereich der Inneren Stadt rund um den Ball als tendenziell gewaltbelasteter Ort definiert. So wusste bspw der Leiter des Wiener Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Zwettler in den Tagen vor dem Ball zu berichten, dass die Polizei Kenntnisse darüber habe, "dass deutsche Aktivisten wesentlich brutaler vorgehen, als hierzulande geplant".46 In die gleiche Kerbe schlug der Wiener Polizeipräsident Pürstl, der die Proteste gegen den "Akademikerball" vorab als einen "außergewöhnlichen Zustand in Wien" markierte. Bei "so einer Gewaltbereitschaft", so Pürstl weiter, könne er sich "nicht zurücklehnen und schauen, was passiert". ⁴⁷ Die so als fremd und außergewöhnlich konstruierte Gefahr sollte auch außergewöhnliche Mittel rechtfertigen - bisher ungekannt extensive und rechtswidrige präventive Freiheitsbeschränkungen und den Einsatz von 2000 Polizist_innen aus ganz Österreich. Weniger schien hierbei die Darstellung einer "objektiven" Sicherheitslage im Vordergrund zu ste-

begeht, sich also potentiell sogar einer Festnahme aussetzt und bestraft wird. Ein Individualantrag (IA) gem Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG kommt bei solchen Verordnungen, die nur kurze Zeit in Kraft sind, de facto nicht in Betracht, da ein IA nach der Rsp des VfGH nur zulässig ist, wenn die bekämpfte Verordnung grundsätzlich sowohl zum Zeitpunkt des Einlangens des IA beim VfGH als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH über den IA in Kraft ist (vgl VfSlg 16.224/2001). Der VfGH braucht jedoch erfahrungsgemäß mindestens drei Monate, um eine Entscheidung zu treffen; die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im letzten Jahrzehnt rund acht Monate (Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahr 2012, 48 abrufbar unter http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/3/0/2/CH0011/CMS1368782507417/taetigkeitsbericht_vfgh_2012_innenteil.pdf [11.2.2014]).

⁴⁴ Belina, Räume der Kriminalisierung, Kriminologisches Journal 2013, 163 (163); siehe auch Belina/Wehrheim, Gefahrengebiete

⁴⁵ So auch Petzold/Pichl, Kriminologisches Journal 2013, 218 in Bezug auf Bloccupy 2012.

⁴⁶ Die Presse.com, FPÖ-Ball: Die Polizei warnt vor gewalttätigen deutschen Aktivisten, 22.1.2014, http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1552132/FPOBall_Polizei-warnt-vor-gewalttaetigen-deutschen-Aktivisten (4.2.2104).

⁴⁷ Schreiber, Akademikerball: Für Polizei "außergewöhnlicher Zustand", Kurier Online, 24.1.2014, http://kurier.at/chronik/wien/akademikerball-fuer-polizeipraesident-puerstl-aussergewoehnlicher-zustand/47.720.056 (4.2.2104).

hen als eine Kriminalisierung bestimmter Räume und Menschen unter Adressierung des Sicherheitsgefühls der Öffentlichkeit, Inwieweit derartige mediale Kriminalisierungen und entsprechende polizeiliche Strategien durchsetzbar sind, hängt jedoch immer auch von der Legitimität der Proteste ab, denn diese verhalten sich komplementär zur Legitimität des polizeilichen Vorgehens.⁴⁸ Es muss an dieser Stelle ausreichen, auf die besonders kurze Tradition von Großdemonstrationen gegen rechtsextreme Veranstaltungen in Österreich, mithin auf die relative Akzeptanz derartiger Treffen innerhalb der Gesellschaft hinzuweisen. Hinzu kommt das Versäumnis der Auseinandersetzung mit Formen zivilen Ungehorsams⁴⁹, etwa Blockadetechniken und selbst Demonstrationen. Deutlich wird die geringe Akzeptanz für derartige Formen politischer Partizipation anhand etwa der Äußerung des Wiener Polizeipräsidenten in der Diskussionssendung "Im Zentrum" zwei Tage nach den Protesten, in der er davon spricht, dass mit dem Vermummungsverbot Demonstrant_innen "polizeilich zur Strecke gebracht werden" sollten.50 Mit ähnlicher Geringschätzung bezeichnete Bürgermeister Häupl im Nachhinein Teile der Demonstrant_innen als "anarchistischen Gewaltimport".⁵¹ Erst die diskursive Produktion von gefährlichen Menschen und Räumen und ihre mediale Rezeption in dem oben dargestellten Kontext schuf somit die legitimatorische Basis für die rechtlichen Raumproduktionen auf dem Verordnungsweg.

Die vorab produzierte Problemwahrnehmung eines gewaltbesetzten Raums sollte aus Legitimitätsgründen vorausschauend auch während der Proteste aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck wurde ua mit der Begründung des Schutzes der Medienvertreter_innen⁵² der nahezu vollständige Ausschluss dieser aus der Platzverbotszone verfügt – eine Ausnahme bestand lediglich für akkreditierte Journalist_innen, die das Gebiet in der Zeit von 20:15 bis 20:45 in polizeilicher Begleitung betreten durften, obgleich die Proteste bereits gegen 17:00 starteten und etwa bis Mitternacht andauerten. Der Polizei kam so im Effekt nicht nur ein Informationsmonopol, sondern auch die Deutungshoheit über die Ereignisse in der Sperrzone zu.⁵³ Die Beschränkung der Pressefreiheit wurde von diversen Seiten heftig kritisiert⁵⁴ und vom Vorsitzenden der Journalistengewerkschaft sogar als

⁴⁸ Winter, Protest Policing (19).

⁴⁹ Kreissl im Interview, "Zerschlagene Fensterscheiben sind die Kosten einer modernen Gesellschaft", Der Standard Online, v 4.2.2014, http://derstandard.at/1389859214656/Zerschlagene-Fensterscheiben-sind-die-Kosten-einer-modernen-Gesellschaft (5.2.2104).

⁵⁰ Pürstl in der Diskussionsveranstaltung "Im Zentrum" am 26.1.2014, abrufbar unter http://www.youtube.com/watch?v=zra7b1TaslA (7.2.2014).

⁵¹ Der Standard Online, Häupl kritisiert Polizeieinsatz bei Akademikerball, 28.1.2014, http://derstandard.at/1389858485711/Haeupl-kritisiert-Polizeieinsatz-bei-Akademikerball (8.2.2014).

⁵² Der Standard Online Platzverbot soll Journalisten vor "Körperverletzungen" schützen, 24.1.2014, http://derstandard.at/1389858101373/Polizei-Platzverbot-soll-Journalisten-vor-Koerperverletzungen-schuetzen (8.2.2014).

⁵³ Dass eine (mediale) Kontrolle der Vorgänge in diesem Drittel des ersten Bezirkes damit nahezu ausgeschlossen war, ist evident.

⁵⁴ Ein offener Brief von Redakteur_innen des Standard sowie den Redakteursrät_innen von ORF und Puls 4 ist unter http://derstandard.at/1389858202647/Medien-wehren-sich-gegen-Einschraenkungen-bei-der-Berichterstattung abrufbar (7.2.2014).

"Zensurmaßnahme"⁵⁵ bezeichnet. Retrospektiv lässt sich auch das Vermummungsverbot als über die Bande des Rechts prozessierte, jedoch vorrangig auf medialer Ebene ausgespielte Strategie einordnen, mittels der die Konstruktion einer exzeptionellen Gefahr untermauert werden sollte. Denn sie diente, da sie kaum oder gar nicht exekutiert wurde, anscheinend nur sekundär als notwendige Strafnorm.

Auch in den Tagen nach dem Protest verteidigte die Polizei ihre Sicht der Dinge erfolgreich. Die präventive Logik ihrer Einsatzstrategie sorgte dabei für Immunität: Praevenire bezeichnet in seiner ursprünglichen lateinischen Wortbedeutung das Handlungsprinzip des Zuvorkommens.⁵⁶ Da präventive Einsatzstrategien die Formierung eines unerwünschten Ereignisses verhindern sollen, können diese stets damit gerechtfertigt werden, dass Nicht-Interventionen zum Eintreten eines solchen Ereignisses geführt hätten. Trotz massiver öffentlicher Kritik am polizeilichen Vorgehen sprach Pürstl denn auch – unter Berufung auf aus Sicherheitsgründen unter Verschluss gehaltenen Gefahrenprognosen und -diagnosen - von der Angemessenheit der Maßnahmen.⁵⁷ Weiter betonte die Polizei, dass der Einsatz ein "riesiger Erfolg" war, hatte man es - nicht zuletzt dank des großflächigen Platzverbots - trotz "einer neuen Form der Gewalt" doch geschafft, die Ballbesucher innen zu schützen.58 Mit den Entglasungen einiger Schaufenster in der Innenstadt hätte man hingegen nicht rechnen können, deshalb seien diese auch nicht zu verhindern gewesen.⁵⁹ Als möglichen Fehler in der polizeilichen Strategie erkannte Pürstl ein paar Tage später lediglich, dass die Polizei zu lange deeskalierend vorgegangen sei, man hätte den dennoch aufgetretenen Gewalttaten vielmehr schneller "mit Waffengebrauch" entgegentreten müssen.60

Geistertanz

Für polizeiliche Strategien des *Protest Policing* beobachten Kriminolog_innen für die letzten Jahre Maßnahmen räumlicher Strategien des Polizierens, die zum einen den Protest vom Ort des Protestanlasses tendenziell verdrängen und zum anderen polizeiliche Eingriffsbefugnisse ausweiten; dies geschieht oftmals unter der rechtswidrigen "Suspendierung" von Grundrechten. *Petzold* und *Pichl* haben genau dieses Phänomen im Rahmen der Polizeistrategie anlässlich von Blockupy Frankfurt 2012 festgestellt.⁶¹ Eine

⁵⁵ www.gpa-djp.at/servlet/ContentServer?pagename=GPA/Page/Index&n=GPA_2.2.x.a&cid=1389978012306 (7.2.2014).

⁵⁶ Bröcklig, Vorbeugen ist besser ... zur Soziologie der Prävention, Behemoth 2008, 38 (39).

⁵⁷ Pürstl in der Diskussionsveranstaltung "Im Zentrum" am 26.1.2014. Die Sendung ist unter http://www.youtube.com/watch?v=zra7b1TaslA abrufbar (8.2.2014).

⁵⁸ Kurier Online, Parteien-Hick-Hack nach dem Akademikerball, 27.1.2014, http://kurier.at/politik/inland/parteien-hickhack-nach-dem-akademikerball-fpoe-stellt-klage-gegen-junge-gruene-in-den-raum/48.305.491#secton-48327849 (7.2.2014).

⁵⁹ Pürstl in der Diskussionsveranstaltung "Im Zentrum" am 26.1.2014.

⁶⁰ Der Standard Online, Pürstl: Polizei agierte möglicherweise zu defensiv, 30.1.2014, http://derstandard.at/1389858707 446/Puerstl-Zu-lange-deeskalierende-Taktik-am-Stephansplatz (7.2.2014).

⁶¹ Petzold/Pichl, Kriminologisches Journal 2013. Demonstrationstotalverbote gingen in Frankfurt mit der polizeilichen Produktion eines "gefährdeten Raums" einher. Dieser so konstruierte Raum konnte dann entsprechend den aus dem

ebensolche Beobachtung ließ sich für die Polizeistrategie anlässlich der Proteste gegen den "Akademikerball" 2014 vornehmen. Hatte das Evaluierungsteam des Innenministers etwa bei der Räumung des Freud-Parks vor der Wiener Votivkirche im Dezember 2012 noch gewisse "Dellen" in der öffentlichen Wahrnehmung beklagt und sich vorgenommen, für künftige Einsätze eine gezieltere Medienarbeit zu leisten⁶², so konnte beim Einsatz zum "Akademikerall" über die diskursive Konstruktion gewaltbelasteter und damit gefährlicher Orte die Grundlage geschaffen werden, auf dem Verordnungsweg großflächige Sperr- und Eingriffszonen einzurichten und darüber Grundrechte einzuschränken. Unter partieller Ausschaltung der Medien während, und gezielter Öffentlichkeitsarbeit vor und nach den Protesten versuchte man darüber hinaus, die Kontrolle über die Deutungshoheit auch für das Protestgeschehen selbst aufrechtzuerhalten. Maßgeblich zeigte sich, wie mittlerweile für Großeinsätze üblich, eine dreispurige - die rechtliche, polizeipraktische und mediale Ebene fokussierende - Strategie, welche hier wesentlich räumliche Aspekte berücksichtigte. Angesichts dieses polizeilichen Vorgehens scheint die Beobachtung Benjamins eines weit über eine nur ausführende Funktion hinausreichenden Polizeiapparats gegenwärtig mehr als aktuell: Es zeigt sich, dass mit dem weiteren Erstarken des präventiven Gedankens im Protest Policing der Umstand, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch eine Pflicht der Polizei beinhaltet, Versammlungen aktiv durch geeignete Maßnahmen zu schützen⁶³, zunehmend in den Hintergrund tritt. Stattdessen scheint es aus polizeilicher Sicht legitim, sich mit kaum begründungspflichtigen Verordnungen und auf Basis von sehr weiten gesetzlichen Grundlagen selbst zu ermächtigen⁶⁴, Strategien räumlicher Kontrolle, wie sie in dieser Form den großen, transnationalen Gipfelprotesten entstammen, auch auf vergleichsweise kleinere Protestanlässe zu übertragen. Fast lässt sich der Eindruck gewinnen, dass Demonstrationen in diesem Zuge weniger als Bestandteil politischer Partizipation, denn als Störung aufgefasst werden.

Mag. Lorenz Dopplinger ist Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien sowie Redaktionsmitglied des juridikum; lorenz.dopplinger@univie.ac.at

Mag. Andrea Kretschmann (M.A.) (Soziologin und Kriminologin) ist Promotionsstipendiatin an der Universität Bielefeld und aktuell Austauschstipendiatin der Johns Hopkins University sowie Redaktionsmitglied des juridikum; andrea.kretschmann@uni-bielefeld.de

Gipfelpolicing bekannten Strategien der Sperrzonen für Demonstrat_innen unzugänglich gemacht werden. Von besonderer Bedeutung stellte sich für die Polizei diesbezüglich die Kontrolle über die Deutungshoheit dar.

⁶² Der Standard Online, Protestcamp vor Votivkirche: Räumung für Innenministerium korrekt, 12.2.2013, http://derstandard.at/1360681327224/Protestcamp-vor-Votivkirche-Polizei-bewertet-Raeumung-als-korrekt (2.2.2014).

⁶³ Sowohl der VfGH als auch der EGMR gehen davon aus, dass sich aus der in Art 11 EMRK normierten Versammlungsfreiheit eine staatliche Schutzpflicht für Versammlungen ableiten lässt (vgl VfSlg 12.501/1990 und EGMR U 21.6.1988, 10126/82, Plattform "Ärzte für das Leben"/Österreich).

⁶⁴ Damit wird die Technik angesprochen, dass die LPD mittels Verordnung Verwaltungsstrafen einführt und damit den Exekutivorganen Eingriffsbefugnisse verleiht.

Die juristische Fachzeitschrift, die nicht dem Mainstream folgt!

Inhalt

Seit mehr als zwanzig Jahren ist das juridikum die Fachzeitschrift, die rechtliche Fragen in ihrem gesellschaftlichen und politischen Kontext beleuchtet. Diesem kritischen Anspruch folgend verbindet das juridikum theoretische und praktische Perspektiven.

Dabei widmet sich die Rubrik "recht & gesellschaft" aktuellen Themen wie etwa Fremdenrecht, Geschlechterverhältnissen, Polizei- und Strafrecht, sozialen Fragen und menschenrechtlichen Aspekten. Mit dem "thema" hat jede Ausgabe zusätzlich einen inhaltlichen Schwerpunkt.

Die Aktualität der Beiträge, ihre Praxisrelevanz und Interdisziplinarität machen das juridikum zu einer abwechslungsreichen, anspruchsvollen und anregenden Lektüre. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im hochwertigen Taschenbuchformat.





HerausgeberInnen

Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl, Brian-Christopher Schmidt

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft

ISSN 1019-5394 Jahresabo (4 Hefte) € 60,– Einstiegsabo (2 Hefte) € 11,– zzgl Versandkosten

Online bestellen auf: www.juridikum.at

